

**Friedhofsordnung für den Friedhof der**  
**Ev.- luth. St. Dionysius Kirchengemeinde in Bad Fallingbostel**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Dionysius Kirchengemeinde in Bad Fallingbostel hat für den Friedhof folgende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 09.08.1976/ 17.08.1976 beschlossen, danach werden folgende § ergänzt:

**§ 15 a**

**Urnenwahlgräber im Ruhepark II**

- (1) Urnenwahlgrabstätten im Ruhepark II des Friedhofes Bad Fallingbostel werden mit einer oder zwei Grabstellen für Urnenbestattungen vergeben.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, bei zweistelligen Urnenwahlgräbern allerdings nur einmalig im Rahmen der zweiten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.
- (3) Die Belegung der Urnenwahlgräber im Ruhepark II erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (4) An einer Grabstele, in unmittelbarer Nähe, erfolgt eine Kennzeichnung der Grabstätte durch einheitliche Bronzetafeln in einer Größe von 12 cm x 8 cm mit Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten. Auf die Bronzetafel kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Bronzetafel ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch den Friedhofsträger.

Anlässlich der zweiten Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte im Ruhepark II mit zwei Grabstellen erfolgt die Bestellung einer gesonderten Bronzetafel durch den Friedhofsträger. Die Gebühr für die Bronzetafel wird anlässlich der zweiten Bestattung abgerechnet.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte im Ruhepark II umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Aufstellen von Schnittblumen in der dafür vorgesehenen Senkvasen vor der Grabstele ist erlaubt. Für die Ablage des Grabschmuckes am Tage der Bestattung steht den Angehörigen eine gesonderte Ablagefläche in unmittelbarer Nähe der Grabstele zur Verfügung. Dieser darf für die Dauer von 6 Wochen dort verbleiben und wird vom Friedhofsträger abgeräumt.

- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgräber im Ruhepark II auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der  
Ev.- luth. St. Dionysius Kirchengemeinde in Bad Fallingbostel**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Dionysius Kirchengemeinde in Bad Fallingbostel hat für den Friedhof folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.07.2007/ 12.09.2007 beschlossen, danach wird der § 6 wie folgt ergänzt:

**§ 6**

I

- 9. Urnenwahlgräber im Ruhepark II mit einer Grabstelle**  
für 30 Jahre 1.574,95 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:

Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Anlage, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, eine Senkvase vor der Grabstele, Erwerb und Montage einer Bronzetafel incl. Gravur (gem. Friedhofsordnung § 15 a Abs. 4), Ausheben und Verschließen der Gruft.

- |  |         |
|--|---------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle | 18,50 € |
| b) Verlängerung der Pflege je Jahr und Grabstelle          | 10,15 € |

- 10. Urnenwahlgräber im Ruhepark II mit 2 Grabstellen**  
für 30 Jahre 2.686,45 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:

Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Anteil an den Erstellungskosten der Anlage, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, zwei Senkvasen vor der Grabstele, Erwerb und Montage einer Bronzetafel incl. Gravur (gem. Friedhofsordnung § 15 a Abs. 4), Ausheben und Verschließen der Gruft.

Anl. der zweiten Bestattung werden folgende Leistungen berechnet:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle | 18,50 €  |
| b) Verlängerung der Pflege je Jahr und Grabstelle          | 10,15 €  |
| c) Erwerb und Montage der zweiten Bronzetafel              | 178,50 € |
| d) Ausheben und Verschließen der Gruft                     | 285,00 € |
| e) ggf. Benutzung der Kapelle/ Leichenkammer               |          |

Bad Fallingbostel, den 15.03.2016

Der Kirchenvorstand:

Stellv. Vorsitzender:

gez. Bockfeld

L.S.

Kirchenvorsteher:

gez. Radloff

Die Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 11.05.2016

Ev.- luth. Kirchenkreis Walsrode  
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:

gez. Fricke

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:

gez. Delventhal